

### Vorlagefragen

1. Behandelt eine nationale gesetzliche Vorschrift Teilzeitbeschäftigte schlechter gegenüber vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten im Sinne von § 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit im Anhang der Richtlinie 97/81/EG<sup>(1)</sup>, wenn sie es zulässt, eine zusätzliche Vergütung für Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte einheitlich daran zu binden, dass dieselbe Zahl von Arbeitsstunden überschritten wird, und es damit erlaubt, auf die Gesamtvergütung, nicht auf den Entgeltbestandteil der zusätzlichen Vergütung abzustellen?
2. Sofern Frage 1 bejaht wird:

Ist eine nationale gesetzliche Vorschrift, die es erlaubt, einen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung davon abhängig zu machen, dass für Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte einheitlich dieselbe Zahl von Arbeitsstunden überschritten wird, mit § 4 Nr. 1 und dem Pro-rata-temporis-Grundsatz in § 4 Nr. 2 der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit im Anhang der Richtlinie 97/81 vereinbar, wenn mit der zusätzlichen Vergütung der Zweck verfolgt wird, eine besondere Arbeitsbelastung auszugleichen?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (ABl. 1998, L 14, S. 9).

---

### Klage, eingereicht am 17. Dezember 2020 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-687/20)

(2021/C 62/22)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

### Parteien

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Noll-Ehlers und G. Braga da Cruz)

*Beklagte:* Portugiesische Republik

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie für fünf Hauptverkehrsstraßen keine strategischen Lärmkarten ausgearbeitet hat;
- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie verstoßen hat, dass sie für die Ballungsräume Amadora und Porto sowie für 236 Hauptverkehrsstraßen und 55 Haupteisenbahnstrecken keine Aktionspläne ausgearbeitet hat;
- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie verstoßen hat, dass sie der Kommission nicht die Informationen aus den strategischen Lärmkarten für fünf Hauptverkehrsstraßen sowie die Zusammenfassungen der Aktionspläne für die Ballungsräume Porto und Amadora sowie für 236 Hauptverkehrsstraßen und 55 Haupteisenbahnstrecken übermittelt hat;
- der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (im Folgenden: Richtlinie) seien die portugiesischen Behörden, soweit für das vorliegende Verfahren von Belang, verpflichtet gewesen:

1. erstens, gemäß Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie, der Kommission bis zum 31. Dezember 2008 alle Ballungsräume sowie alle Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken mitzuteilen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden;

2. zweitens, gemäß Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie bis zum 30. Juni 2012 für alle Ballungsräume und alle Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken strategische Lärmkarten auszuarbeiten, die die Situation im Referenzjahr 2011 widerspiegeln. Ferner hätten die portugiesischen Behörden der Kommission gemäß Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie bis zum 30. Dezember 2012 Informationen über die strategischen Lärmkarten übermitteln müssen;
3. drittens, gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie bis zum 18. Juli 2013 für alle Ballungsräume und alle Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken, die sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden, Aktionspläne auszuarbeiten. Ferner hätten die portugiesischen Behörden der Kommission gemäß Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie bis zum 18. Januar 2014 die Zusammenfassungen dieser Aktionspläne übermitteln müssen.

Die vorstehend genannten Verpflichtungen der portugiesischen Behörden stellen drei in der Richtlinie vorgesehene aufeinanderfolgende Etappen dar, wobei die Grundlage für die zweite und die dritte Etappe jeweils die unmittelbar vorangehende Etappe sei.

(<sup>1</sup>) ABl. 2002, L 189, S. 12.

**Rechtsmittel, eingelegt am 18. Dezember 2020 von Casino, Guichard-Perrachon und Achats Marchandises Casino gegen das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 5. Oktober 2020 in der Rechtssache T-249/17, Casino, Guichard-Perrachon und AMC/Kommission**

**(Rechtssache C-690/20 P)**

(2021/C 62/23)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### **Parteien**

*Rechtsmittelführerinnen:* Casino, Guichard-Perrachon, Achats Marchandises Casino (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. de Juvigny, A. Sunderland, I. Simic und G. Aubron)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Kommission, Rat der Europäischen Union

### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- Nr. 2 des Tenors des Urteils des Gerichts vom 5. Oktober 2020 in der Rechtssache T-249/17 aufzuheben;
- ihren Anträgen im ersten Rechtszug stattzugeben und insbesondere den Beschluss C(2017) 1054 der Europäischen Kommission vom 9. Februar 2017 auf der Grundlage der Art. 263 und 277 AEUV vollständig für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens und die im ersten Rechtszug vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Rechtsmittelführerinnen tragen vor, das angefochtene Urteil verstoße

1. gegen Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und gegen das Erfordernis des Schutzes gegen willkürliche Eingriffe der öffentlichen Hand in den privaten Tätigkeitsbereich einer Person, gegen Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates und Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Europäischen Kommission, da das Gericht festgestellt habe, dass (i) diese Bestimmungen die Kommission nicht verpflichteten, die mündlichen Aussagen von Lieferanten aufzuzeichnen, und (ii) die „Zusammenfassungen“ dieser Gespräche, die von den Diensten der Kommission einseitig erstellt worden seien, ein gültiger Nachweis dafür seien, dass die Kommission über Indizien verfügt habe, die den Beschluss C(2017) 1054 der Europäischen Kommission gerechtfertigt hätten;